KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 02, www.nw.ch

PERSONALGESETZ ÄNDERUNG BETREFFEND DIE WAHLINSTANZ

Ergebnis der Vernehmlassung

STANS, 21. August 2012

Titel:	Personalgesetz	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Armin Eberli	Status:		DruckDatum:	04.10.12
Ablage/Name	Dokument1			Registratur:	nwlr.36

Inhalt

1 Abkürzungen 4

2 Einleitung 4

3 Gesamturteil über die Vorlage 5

4 Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln 5

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer festgehalten.

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 185 vom 13. März 2012 die Entwürfe zur Änderung des Personalgesetzes und des Landratsbeschlusses über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis zum 15. Juni 2012.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien und die politischen Gemeinden eingeladen.

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlasser	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme / Keine Stellungnahme
Parteien	SVP, FDP, GN		SP / CVP
Politische Gemeinden	BUO, EMO, HER, WOL		BEC, EMT, STA, SST / DAL, EBÜ, ODO,
Total	**7**	**0**	**9**

3 Gesamturteil über die Vorlage

Die Änderung des Personalgesetzes sowie der Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz wurden von den Vernehmlassungsteilnehmern bezüglich der Wahlinstanz der Landschreiberin bzw. des Landschreibers unterschiedlich beurteilt. Die anderen Änderungen wurden von allen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt. Die FDP stellt die Möglichkeit der Einsprache gegen eine Kündigung in Frage.

Die Regelung, dass die Landschreiberin bzw. der Landschreiber ausschliesslich auf Antrag des Regierungsrates durch den Landrat gewählt wird, wird von der FDP und der Gemeinde Buochs abgelehnt. Sie beantragen, dass die Wahl direkt durch den Regierungsrat erfolgt. Die GN erachten die Regelung gemäss Vernehmlassung als sinnvoll. Die SVP nimmt die Vernehmlassungsunterlagen zur Kenntnis, kündigt aber Fragen zur vorgeschlagenen Regelung an.

Die Gemeinden Ennetmoos, Hergiswil und Wolfenschiessen sind mit der Vorlage ohne weitere Stellungnahme einverstanden.

4 Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen/Anträge	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Personalgesetz			
11 Abs. 1	Die Formulierung, (…) ist für ein demokratisches System, wie wir es verstehen, sehr speziell. (…) Allerdings meinen wir, dass es grundsätzlich unüblich ist, dass im Parlamentsbetrieb solche rigorosen Einschränkungen gemacht werden. Die Landschreiberin oder der Landschreiber ist die/der engste Mitarbeitende des Regierungsrates. Es ist unerlässlich, dass der Regierungsrat diese Stelle mit einer/einem Mitarbeitenden besetzen können muss, die/den er für eine unabdingbar gute Zusammenarbeit eben braucht. Der Regierungsrat soll deshalb seine unmittelbaren engsten Mitarbeitenden selber wählen können. (…) Es wäre konsequenterweise anzustreben, dass dieselbe Instanz für die Anstellung als auch für eine allfällige Entlassung zuständig sein sollte.	FDP	**Gutheissung**
	Unserer Meinung nach sollte der Regierungsrat nicht nur für die Kündigung der Landschreiberin bzw. des Landschreibers, sondern auch für deren bzw. dessen Anstellung zuständig sein. Wir begründen unsere Meinung gerade eben ausdrücklich durch die Tatsache, dass es sich bei dieser Funktion um die engste Stabsstelle des Regierungsrats handelt.	BUO	**Gutheissung**
	Der Landrat ist weiterhin Wahlinstanz, jedoch nur auf Antrag des Regierungsrates. Für die Kündigung ist folgerichtig auch der Regierungsrat zuständig. Wir erachten diese Regelung als sinnvoll. Der Regierungsrat kann von den Bewerbungen die Person zur Wahl durch den Landrat beantragen, welche er für das Amt als die geeignetste betrachtet.	GN	**Kenntnisnahme**

11 Abs. 2	Einverstanden	FDP	Anpassung erübrigt sich.
55 Abs. 2	Einverstanden	FDP	Anpassung erübrigt sich.
60	Wir fragen uns, ob eine Einsprache gegen eine Kündigung, welche von derselben Instanz ausgesprochen wurde, für die Beurteilung der Einsprache gegen die eigene Kündigung geeignet ist. Müsste die im Sinne einer Wiedererwägung formuliert sein? Wir meinen, dass eine andere Instanz zuständig sein sollte, z.B. das Verwaltungsgericht für die Entlassungsbehörde Regierungsrat, der Regierungsrat für die Entlassungsbehörde Landratsbüro, der Regierungsrat für die Entlassungsbehörde Gericht.	FDP	**Ablehnung** Bei einer Einsprache muss die Kündigungsinstanz gestützt auf die Vorbringen der gekündigten Person die Kündigung nochmals überprüfen und nochmals entscheiden. (vgl. § 61 VRPV) Für die Einsprache ist daher zwingend die kündigenden Instanz zuständig. Gegen den Einspracheentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben (Art. 61 Personalgesetz). Die Einsprache ist beizubehalten, denn sie ermöglicht ohne grosse Formvorschriften die Überprüfung der Kündigung, ohne dass gleich der Rechtsweg beschritten werden muss.
Landratsgesetz			
16 Abs. 1 Ziff. 4	Einverstanden	FDP	**Kenntnisnahme**
37 Ziff. 4	Anpassungen erübrigen sich.	FDP	**Gutheissung**
Finanzkontrollgesetz			
2	Einverstanden	FDP	**Kenntnisnahme**

Stans, 21. August 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer